

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtvertretung Lübtheen am 26. Mai 2019

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690 ff.), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 13, 67 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 200) fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtvertretung Lübtheen am 26. Mai 2019 auf. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlbehörde der Stadt Lübtheen zu folgenden Zeiten in der Stadtverwaltung, Salzstraße 17, 19249 Lübtheen Zimmer 2 oder Zimmer 7, kostenlos ausgegeben oder auf Anforderung kostenlos geliefert werden:

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Die Vordrucke können auch über die Internetseite der Landeswahlleiterin www.wahlen.m-v.de beschafft werden. Auf die Bestimmungen der §§ 4, 6, 7 Absatz 3, 15 bis 19 und 62 des LKWG M-V und des § 24 der Verordnung zum Wahlrecht und zu den Kosten der Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlordnung - LKWO M-V) vom 02. März 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 94) weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind spätestens am **75. Tag vor der Wahl, d.h. bis zum 12. März 2019, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlleiterin der Stadt Lübtheen, Salzstraße 17, 19249 Lübtheen, Zimmer 10, einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Zulassung beeinträchtigen könnten, noch rechtzeitig behoben werden können. **Nach Ablauf des 73. Tages, d.h. nach Ablauf des 14. März 2019 können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.**

Unionsbürger

Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger

1. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sowie, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die nach **§ 26 des Bundesmeldegesetzes** von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie bis spätestens am **23. Tag vor der Wahl** (03. Mai 2019) nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens **37 Tagen** (19. April 2019) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.

2. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen.

1. Wahlgebiet, Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Lübtheen. Die Stadt Lübtheen bildet mit allen Ortsteilen einen Wahlbereich.

2. Wählbarkeit

Wählbar zum Stadtvertreter sind alle Deutschen i.S.d. Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger, die am Wahltag

- von der Wählbarkeit nach § 6 Absatz 2 LKWG M-V nicht ausgeschlossen sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten.

3. Wahlvorschlagsrecht

(1) Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien i.S.d. Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung)

(2) Jede Partei, Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann einen Wahlvorschlag einreichen. Die Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag von Parteien und Wählergruppen beträgt gemäß § 24 Absatz 4 LKWO M-V **22 Bewerber**.

(3) Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig, d.h. Parteien oder Wählergruppen können keine gemeinsamen Wahlvorschläge unterbreiten.

4. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind entsprechend den Bestimmungen des LKWG M-V und der LKWO M-V einzureichen.

(1) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen sind mit den Formblättern 4.1.1. bis 4.1.3. der Anlage 4 sowie der Anlage 6 LKWO M-V einzureichen. Der Wahlvorschlag muss die in den Formblättern geforderten Angaben vollständig enthalten, insbesondere

1. Familienname, Vorname (Rufname), Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers
2. den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe
3. die Namen und Vornamen der Vertrauenspersonen und deren Anschriften

Hinweis: Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder dem bzw. den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen handschriftlich unterzeichnet sein, das schließt die Eidesstattliche Versicherung nach § 16 Absatz 5 LKWG M-V ein.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 5 des LKWG M-V nach dem Formblatt 4.1.2. der Anlage 4 LKWO M-V
2. die schriftliche Zustimmungserklärung, Formblatt 4.1.3. der Anlage 4 LKWO M-V
3. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindevahlbehörde über die Wählbarkeit nach der Anlage 4, Formblatt 4.1.3. LKWO M-V
4. für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist - nach dem Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V
5. für Bewerber, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, **wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu einer Interessenkollision führen kann**, eine Erklärung, welche Absicht (Amt oder Mandat) im Falle eines Wahlerfolges verfolgt wird

(2) Wahlvorschläge von Einzelbewerbern sind mit dem Formblatt 4.2 einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Familienname, Vorname (Rufname), Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers
2. die Erklärung als Einzelbewerber an der Wahl teilnehmen zu wollen, Formblatt 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V
3. weitere Erklärungen und Nachweise des Bewerbers nach dem Formblatt 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V
4. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindevahlbehörde über die Wählbarkeit nach der Anlage 4, Formblatt 4.2 LKWO M-V
5. für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist - nach dem Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V

Vertrauensperson für den Wahlvorschlag von Einzelbewerbern ist der Einzelbewerber selbst. Es kann eine zweite Vertrauensperson benannt werden.

Wahlrecht und Wählbarkeit werden durch die Gemeindevahlbehörde kostenfrei bescheinigt. Wählbarkeitsbescheinigungen dürfen am Tage der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein.

5. Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Für Änderungen und Rücknahmen von Wahlvorschlägen gelten die Vorschriften des § 19 LKWG M-V. Jede Änderung oder Rücknahme bedarf der übereinstimmenden Erklärungen der Vertrauenspersonen.

Lübtheen, 22. Januar 2019

Lindenau; Wahlleiterin